



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. September 2022

GR Nr. 2022/469

Sozialdepartement, Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

1. Zweck der Vorlage

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Gemeinderat der Erlass einer Verordnung über einen Solidaritätsbeitrag an die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Rahmen des gemeinderätlichen Postulats, GR Nr. 2022/100, zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Ausgangslage

2.1 Eingereichte Motion/überwiesenes Postulat

Am 1. September 2021 reichten das Gemeinderatsmitglied Christine Seidler (SP) und 30 Mitunterzeichnende die Motion GR Nr. 2021/350, Historische Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden und weiteren Protagonisten betreffend die angeordneten Zwangsmassnahmen, einschliesslich der Abläufe im Zusammenhang mit dem Waffenfabrikanten Emil G. Bührle und dem Marienheim, ein. Darin wird der Stadtrat aufgefordert «mittels einer kreditschaffenden Weisung die Rolle der Fürsorgebehörde (Fürsorgeinspektorat 2 und allenfalls weitere), der Stadt Zürich, der städtischen Kirchen und von weiteren, allenfalls noch nicht bekannten Protagonisten ab dem Zeitraum der 1930er-Jahre im Zusammenhang mit administrativem Freiheitsentzug, Arbeitslagern, Arbeitsheimen, Pflichtarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung, «Mädchenhandel» usw., auch die Abläufe, die im Zusammenhang mit dem Zürcher Waffenfabrikanten und Kunstsammler Emil G. Bührle sowie dem Marienheim stehen, historisch unabhängig und vertieft aufzuarbeiten».

Der Stadtrat hat den ursprünglich als Motion eingereichten Vorstoss abgelehnt und gleichzeitig dem Gemeinderat beantragt, ebendiese Motion in der Form eines Postulats zu überweisen (vgl. GR Nr. 2022/100). Der Gemeinderat ist dem Antrag am 19. März 2022 gefolgt.

Mit der Entgegennahme des Postulats beabsichtigt der Stadtrat, die Rolle der Stadt Zürich in einem Projekt mit folgenden drei Phasen aufzuarbeiten:

- Erste Phase: Vorstudie, Ermittlung historischer Lücken durch externe Fachleute, Auswahl mittels Einladungsverfahren; Ausrichtung eines kommunalen Solidaritätsbeitrags.
- Zweite Phase: Hauptstudie und eigentlicher Forschungsauftrag, wichtige Vorgabe: partizipativer Forschungsauftrag, Auswahl mittels Submissionsverfahren (offenes Verfahren).
- Dritte Phase: Handlungsmöglichkeiten für die Zukunft sowie Umgang mit der Vergangenheit in Abstimmung mit dem städtischen Konzept der Erinnerungskultur.

Mit dem Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

- historische Aufarbeitung der Rolle der städtischen Behörden,
- Umgang mit dieser Geschichte / Massnahmen zum Gedenken der Opfer,
- Umsetzung entsprechender Handlungsempfehlungen für die Verwaltung,
- Ausrichtung eines kommunalen Solidaritätsbeitrags.



2.2 Vorgeschichte

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sind eines der dunkelsten Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte. 1981 wurde das revidierte Vormundschaftsrecht in der Schweiz in Kraft gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass die kantonalen, öffentlich-rechtlichen sogenannten Versorgungsgesetze aufgehoben wurden.

Gestützt auf diese Versorgungsgesetze wurden bis 1981 in der Schweiz unzählige Personen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unterzogen. Kinder wurden in Pflegefamilien fremdplatziert und Erwachsene in Haftanstalten eingesperrt, ohne dass sie ein Delikt begangen hätten. Andere Betroffene wiederum wurden zwangssterilisiert und unzählige Frauen zu Abtreibungen oder Zwangsadoptionen gezwungen. Die Möglichkeit, gerichtlich gegen diese staatlichen Massnahmen vorzugehen, blieb den Opfern verwehrt. Lange hat die offizielle Schweiz dieses dunkle Kapitel totgeschwiegen, bevor 2013 eine erste Entschuldigung durch den Bundesrat erfolgte.

Nachdem 2014 die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» eingereicht worden war, nahm auch die parlamentarische Debatte ihren Lauf. Die beiden Räte einigten sich auf einen indirekten Gegenvorschlag. Daraufhin zogen die Initianten und Initiantinnen am 27. Januar 2017 ihre Initiative zurück, damit eine Wiedergutmachung gesprochen werden konnte.

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) schaffte u. a. auch die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer – namentlich ein sogenannter Solidaritätsbeitrag. Dieser soll gegenüber den Opfern ein Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts sowie Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität sein. Der Solidaritätsbeitrag auf Bundesebene beträgt pro Opfer Fr. 25 000.–. Bis heute hat der Bund gegen 10 000 Solidaritätsbeiträge an die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ausbezahlt.

Mit vorliegender Weisung und gemäss entsprechender Beilage soll eine kommunale gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die zum Ziel hat, einen analogen Solidaritätsbeitrag gemäss AFZFG allen Opfern auszurichten, welchen von städtischen Behörden, im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Unrecht angetan wurde.

Auch wenn eine finanzielle Entschädigung das erlittene Unrecht sowie die psychischen und physischen Narben der Opfer nicht wieder ausgleichen kann, ist ein Solidaritätsbeitrag zumindest ein Zeichen der Stadt, dass sie das begangene Unrecht anerkennt.

Heute haben bereits viele Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ein beachtliches Alter erreicht, weshalb die Verordnung bereits jetzt und somit vor der historischen Aufarbeitung der Stadt, welche doch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, vorgelegt wird, damit der Solidaritätsbeitrag den betroffenen Personen noch vor deren Lebensende zukommt.



2.3 Empfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) – Administrative Versorgungen

Der Bundesrat hat am 5. November 2014 zudem eine Unabhängige Expertenkommission (UEK) eingesetzt. Sie untersuchte das Thema der administrativen Versorgungen und anderer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz bis 1981. Die UEK bestand aus einer Expertenkommission und einem interdisziplinären Forschungsteam. Ende 2019 präsentierte die UEK die Forschungsergebnisse und Empfehlungen. In ihrem Schlussbericht hält sie fest, dass neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschehnisse auch zusätzliche Massnahmen nötig wären, um den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eine echte Wiedergutmachung gewährleisten zu können. Die UEK legt in ihrem Bericht dar, dass viele Betroffene auch heute noch an Spätfolgen leiden. Die willkürlichen Fremdplatzierungen von Kindern sowie die administrativen Versorgungen, einhergehend unter anderem mit Gewalt und (sexueller) Misshandlung, fehlenden Bildungsmöglichkeiten und desolater gesundheitlicher Versorgung, haben vielen Opfern den Einstieg und die Integration in die Gesellschaft und die Berufswelt erschwert, teilweise gar verunmöglicht. Die Spätfolgen schlagen sich, laut UEK, in physischen und psychischen Beschwerden, wie auch in finanziellen Notsituationen nieder. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Expertenkommission über die Solidar- und Nothilfebeiträge hinausgehende finanzielle Beiträge, um den Betroffenen die soziale Integration in die Gesellschaft zu erleichtern.

3. Grundzüge des Erlasses

3.1 Zielsetzung

Bis 1981 wurden auch im Kanton Zürich Kinder und Jugendliche in Heime weggesperrt, bei Pflegefamilien platziert und als billige Arbeitskräfte ausgenutzt. Frauen und Männer kamen zur «Nacherziehung» in Arbeitsanstalten oder wurden gegen ihren Willen in psychiatrische Kliniken eingewiesen. «Liederliche» und «arbeitsscheue» Menschen wurden entmündigt und sterilisiert. Von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen waren im Kanton Zürich bis 1981 beziehungsweise bis zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen zahllose Kinder, Jugendliche und Erwachsene betroffen.

Die schweizerische Realität der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist geprägt durch ein enges, unübersichtliches Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Ebenen sowie öffentlicher und privater Verantwortungen (Quelle: Beat Gnädinger, Verena Rothenbühler [Hg.], Menschen korrigieren; Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981).

Welche Rolle städtische Behörden dabei genau hatten, wird im Rahmen der historischen Aufarbeitung geklärt. Dass ihnen eine Rolle bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zukam, ist hingegen bereits heute klar und entsprechend auch, dass sie eine (Mit-)Verantwortung tragen an dem Unrecht, das Personen durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 angetan wurde.

Die Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (nachfolgend: Verordnung Solidaritätsbeitrag) bezweckt die Anerkennung und einen Beitrag an die Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.



3.2 Personenkreis

Sämtliche Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, deren fürsorgerische Zwangsmassnahme oder deren Fremdplatzierung einen Bezug zu einem Entscheid einer städtischen Behörde hatte, sollen gemäss Verordnung Solidaritätsbeitrag einen kommunalen Solidaritätsbeitrag erhalten. Es soll folglich jedes Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, deren fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 von städtischen Behörden veranlasst wurde, den Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag der Stadt erhalten. Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gleichgestellt. Auch Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind, sollen einen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben.

4. Bestimmungen und Erläuterungen zur VO Solidaritätsbeitrag

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Wie bereits ausgeführt soll diese Verordnung die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrages an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 regeln. Dies wird in Art. 1 verankert. Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Art. 2 Zweck

Art. 2 hält fest, dass das Unrecht, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 durch Behörden der Stadt Zürich angetan wurde, anerkannt wird und einen Beitrag an die Wiedergutmachung – im Wissen darum, dass dies nur beschränkt möglich ist – geleistet wird.

B. Solidaritätsbeitrag

Art. 3 Grundsatz

Allen Opfern soll gemäss Art. 3 ein Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin zugesprochen werden.

Art. 4 Anspruch

Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, so fällt der Beitrag in die Erbmasse. Eine allfällige Ablehnung des Anspruchs wird den Erben mittels Verfügung mitgeteilt.

Art. 5 Berechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind Personen dann, wenn ihre fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 von Behörden der Stadt Zürich veranlasst wurde.

Demnach sind Opfer Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist, insbesondere durch:



5/7

1. körperliche oder psychische Gewalt,
2. sexuellen Missbrauch,
3. unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption,
4. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche,
5. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Sterilisierung oder Abtreibung,
6. wirtschaftliche Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung der Arbeitskraft oder Fehlen einer angemessenen Entlohnung,
7. gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung,
8. soziale Stigmatisierung.

Ob die behördliche Massnahme unmittelbar oder mittelbar Unrecht ausgelöst hat, ist dabei nicht entscheidend. Dies da insbesondere die unmittelbare Schaffung eines Unrechts für die Opfer kaum oder nur sehr schwer belegbar ist.

Ebenfalls irrelevant ist, ob die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen bis 1981 heute noch in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

Art. 6 Beitragshöhe

Gemäss Art. 6 soll den Opfern analog des AFZFG ein Solidaritätsbeitrag von Fr. 25 000.– ausgerichtet werden.

Da es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine kommunale gesetzliche Grundlage handelt, muss übergeordnetes Bundesrecht beachtet werden. Dies kann leider entsprechend zur Folge haben, dass die Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuld-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher (Überbrückungs- und Ergänzungsleistungen) Normen nachträglich wieder geschmälert werden könnte. Auf kommunaler Ebene kann keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine solche Schmälerung gänzlich verhindert. Es kann und darf aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin in Teilbezügen beantragt wird, was zur Folge haben kann, dass es zu keiner entsprechenden Schmälerung kommt. Die zuständige Vollzugsstelle berät die Opfer im Einzelfall. Die Möglichkeit des Teilbezugs wird in den Ausführungsbestimmungen verankert.

C. Verfahren

Art. 7 Gesuchseinreichung

Nach Art. 7 wird den Opfern ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, welches von der zuständigen Vollzugsstelle bezogen und dort wieder eingereicht werden muss. Allfällige Ausführungsbestimmungen bezeichnen die zuständige Vollzugsstelle.

Art. 8 Nachweis

Um den Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag begründen zu können, muss der Nachweis erbracht werden, dass die gesuchstellende Person Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen vor 1981 im Sinne der Verordnung Solidaritätsbeitrag ist.



6/7

Das Bundesamt für Justiz prüft diese Eigenschaft im Rahmen der Anspruchsprüfung auf den bundesrechtlichen Solidaritätsbeitrag gemäss AFZFG. Bei entsprechender Anerkennung der Opfereigenschaft gemäss AFZFG lässt das Bundesamt für Justiz der gesuchstellenden Person eine Verfügung zukommen, welche die Opfereigenschaft festhält (Art. 6 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, [AFZFV, SR 211.223.131]).

Dieses Schreiben muss der zuständigen Vollzugsstelle eingereicht werden. Zudem muss gemäss Art. 8 Verordnung Solidaritätsbeitrag glaubhaft gemacht werden, dass die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 von Behörden der Stadt Zürich veranlasst wurde. Die gesuchstellende Person legt dazu dem Gesuch die relevanten Akten sowie weitere Unterlagen bei, die geeignet sind, dies zu belegen.

Art. 9 Gesuchsprüfung

Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung gemäss Art. 9. Vorgesehen ist, dass das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt die Gesuche entgegennimmt, prüft und den Solidaritätsbeitrag ausrichtet. Benötigt die zuständige Vollzugsstelle für die Prüfung des Gesuchs externe Hilfe, kann sie Dritte mit dieser Aufgabe mittels Vertrag beauftragen. Zudem kann sie für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. Bei einer Ablehnung des Gesuchs erlässt die zuständige Stelle eine anfechtbare Verfügung.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

5. Kosten

Wie einführend bereits erwähnt, hat der Bund an rund 10 000 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Solidaritätsbeiträge ausgerichtet. Seit Erlass des AFZFG haben rund 800 Personen Akteneinsicht im Stadtarchiv in Sozialakten beantragt, ein Teil dieser Personen wohl auch für die Geltendmachung des Solidaritätsbeitrags nach AFZFG. 380 Personen wurden von den Staatsarchiven an das Stadtarchiv überwiesen. Die Staatsarchive wurden den Opfern als erste Anlaufstelle zu Akteneinsichtsgesuchen angegeben. Entsprechend kann bei diesen 380 Personen die Annahme getroffen werden, dass sie dies im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Bundes-Solidaritätsbeitrags getan haben. Ob sie aber tatsächlich ein Gesuch auf einen Solidaritätsbeitrag gestellt haben, ist nicht eruierbar, wie auch nicht, ob diese Personen dann auch als Opfer anerkannt wurden, was den Anspruch auf den Beitrag an sich begründet.

Bei der Annahme, dass 200 Personen 2023 und je 60 Personen 2024 und 2025 berechtigt sind, den kommunalen Solidaritätsbeitrag zu erhalten, würden voraussichtlich Kosten von 5 Millionen Franken für das Jahr 2023 und je 1,5 Millionen Franken für die Jahre 2024 und 2025 entstehen. Zudem bedarf es für den Vollzug der Verordnung entsprechende Personalressourcen von 0,6 Stellenwerten. Die Kosten hierfür belaufen sich pro Jahr auf rund Fr. 85 000.–. Für die externe Prüfung von Gesuchen ist mit jährlich rund Fr. 2500.– zu rechnen.



7/7

Die Ausgaben werden im Rahmen des Novemberbriefs für das Budget 2023 nachgemeldet. Im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2023–2026 sind diese Ausgaben noch nicht vermerkt und können auch nicht mehr vermerkt werden. Die Kosten werden im Jahr 2023 für den FAP 2024–2027 bei der ausführenden Stelle, dem AZL, eingestellt.

6. Datenschutz

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde mit der Datenschutzstelle der Stadt Zürich besprochen. Dabei sind deren inhaltlichen Vorschläge aufgenommen und eingearbeitet worden.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Verordnung sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

8. Zuständigkeit

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) und § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) ist der Gemeinderat für den Erlass der Verordnung Solidaritätsbeitrag zuständig.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine neue Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 gemäss Beilage (datiert vom 28. September 2022) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2022/469

28. September 2022

Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Art. 2 ¹ Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.

Zweck

² Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.

B. Solidaritätsbeitrag

Art. 3 ¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.

Grundsatz

² Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.

Art. 4 ¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.

Anspruch

² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

³ Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Beitrag in die Erbmasse.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

Berechtigte Personen

Art. 5 ¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)³ sind; und
- b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 veranlasst durch Behörden der Stadt betroffen sind.

² Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gleichgestellt.

Beitragshöhe

Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechtigte Person.

C. Verfahren

Gesuchseinreichung

Art. 7 ¹ Berechtigte Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.

² Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Nachweis

Art. 8 ¹ Die berechtigte Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG⁴ anerkannt ist.

² Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 veranlasst haben.

³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

Gesuchsprüfung

Art. 9 ¹ Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.

² Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

³ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

⁴ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.